

# **FR\_GERICHTE 106 2015 38 vom 27. April 2015**

FR Kantonsgericht, 2015-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_106\\_2015\\_38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2015_38)

FR: FR\_GERICHTE 106 2015 38 du 27 avril 2015

IT: FR\_GERICHTE 106 2015 38 del 27 aprile 2015

## **Regeste**

Entscheid des Kindes- und Erwachsenenschutzhofs des Kantonsgerichts | Fürsorgerische Unterbringung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Gegen einen Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung des Entscheids schriftlich Beschwerde geführt werden (Art. 450 Abs. 1 und 450b Abs. 2 ZGB). Im Kanton Freiburg ist das Kantonsgericht für Beschwerden gegen Entscheide zuständig, die von der Schutzbehörde getroffen wurden (Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG]; SGF 212.5.1). Beschwerdebefugt sind namentlich die am Verfahren beteiligten Personen (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Die Beschwerde muss nicht begründet werden (Art. 450e Abs. 1 ZGB). Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). b) Der angefochtene Entscheid verfügt die Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung der Beschwerdeführerin. Diese ist befugt, Beschwerde zu erheben, ohne dass es

Kantonsgericht KG Seite 6 von 9 weiterer Ausführungen dazu bedarf. Der angefochtene Entscheid datiert vom 13. April 2015. Die eingereichte Beschwerde datiert vom 16. April 2015 und erfolgte damit offensichtlich fristgerecht. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten. c) Der Kindes- und Erwachsenenschutzhof hat mit Bezug auf die Beschwerdegründe der Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 450a Abs. 1 ZGB) freie Kognition (BSK Erw.Schutz- D. STECK, Art. 450a N 9). Die für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren Grundsätze der Untersuchungs- und Offizialmaxime gelten auch vor der Beschwerdeinstanz (KOKES- Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, N 12.34). d) Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Die Rechtsmittelinstanz kann somit aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

### **E. 2**

Geht von der Beschwerdeführerin eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Beschwerdeführerin selber oder eines Dritten aus?

### **E. 3**

Muss die Beschwerdeführerin betreut oder ihre Krankheit behandelt werden?

### **E. 4**

Kann die Betreuung bzw. die Behandlung ambulant erfolgen oder nur stationär (z.B. weil die Behandlung der Beschwerdeführerin nicht durch ihr nahestehende Personen erfolgen kann oder weil die Beschwerdeführerin keine Krankheits- und Behandlungseinsicht zeigt), d.h. ist das Verhältnismässigkeitsprinzip mit der fürsorgerischen Unterbringung gewahrt?

## E. 5

Weshalb ist die vorgeschlagene Institution geeignet? c) Die Vorinstanz hat erwogen, die Beschwerdeführerin leide gemäss Aussagen der Ärzteschaft des Freiburger Netzwerkes für psychische Gesundheit an einer Minderintelligenz, an psychischen Störungen sowie Verhaltensstörungen durch Alkohol und an einer Anpassungsstörung. Diese Leiden führten gemäss Bericht des Freiburger Netzwerkes für psychische Gesundheit vom 10. April 2015 zu einer Selbstgefährdung durch Fluchtversuche aus

Kantonsgericht KG Seite 7 von 9 dem Hospice le Pré-aux-Bœufs in Sonvilier, durch problematischen Alkoholkonsum sowie durch ihre Verwahrlosungstendenz. Zudem bestehe das Risiko autoaggressiven Verhaltens wegen der psychischen Dekompensation. Die stationäre Behandlung der Beschwerdeführerin sei aufgrund der Ausführungen im Bericht vom 10. April 2015 sowie der Aussagen von Dr. G. \_\_\_\_\_ zurzeit zur Stabilisation ihres Gesundheitszustandes unabdingbar. Ambulante Massnahmen seien derzeit ungenügend und demzufolge nicht geeignet, da bei einer Entlassung der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer psychischen Störungen eine akute Selbstgefährdung bestehe. Zudem könne die Beschwerdeführerin in absehbarer Zeit nicht ohne Unterstützung wohnen, weshalb eine Anschlusslösung organisiert werden müsse, welche ihr diese notwendige Unterstützung bieten könne. Die Beschwerdeführerin habe im Rahmen ihrer Anhörung ausgesagt, nicht dazu bereit zu sein, freiwillig in Marsens zu verweilen, um die Behandlung abzuschliessen und eine geeignete Anschlusslösung organisieren zu können. Demzufolge könne die notwendige medizinische Behandlung der Beschwerdeführerin nur im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung gewährleistet werden. Das stationäre Behandlungszentrum in Marsens sei die geeignete Einrichtung, um dem Schutzbedarf der Beschwerdeführerin adäquat zu begegnen (angefochtener Entscheid E. 6). d) Aus dem Gutachten von Dr. L. \_\_\_\_\_ vom 27. April 2015 ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin mehrere psychische Leiden aufweist, namentlich eine leichte geistige Behinderung, eine Alkoholabhängigkeit und depressive Episoden. Es besteht somit bei der Beschwerdeführerin ein Schwächezustand im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB. Weiter gefährdet gemäss Gutachten die Alkoholabhängigkeit die Gesundheit der Beschwerdeführerin sowohl kurz- als auch langfristig. Ebenso geht aus dem Gutachten der Behandlungsbedarf der Beschwerdeführerin hervor, welchem nicht durch ambulante Behandlung begegnet werden kann, da die Beschwerdeführerin keine Krankheits- und Behandlungseinsicht zeigt. Der Gutachter bejaht die Eignung des stationären Behandlungszentrums in Marsens für die kurzfristige Unterbringung der Beschwerdeführerin, längerfristig schlägt er jedoch die Unterbringung in einem niederschweligen Heim vor. Sinngemäss geht aus dem Gutachten hervor, dass das stationäre Behandlungszentrum in Marsens deshalb für die Unterbringung geeignet ist, da es die dauernde Betreuung und Hilfe gewährleisten kann, auf welche die Beschwerdeführerin momentan angewiesen ist. Dr. G. \_\_\_\_\_ erklärte zwar an der Anhörung vom 13. April 2015 vor dem Friedensgericht, die Behandlung der Beschwerdeführerin sowie die Organisation einer Anschlusslösung an die fürsorgerische Unterbringung benötigten noch mindestens drei bis vier Wochen. Dr. med. E. \_\_\_\_\_

hingegen gab an der Anhörung vom 27. April 2015 durch den hiesigen Hof zu Protokoll, die Beschwerdeführerin bedürfe auch nach ihrem Austritt weiterhin einer psychiatrischen Behandlung. Es besteht somit ein andauernder Behandlungsbedarf der Beschwerdeführerin. Gemäss Gutachten ist zur Behandlung eine dauerhafte Unterbringung unabdingbar, da die Beschwerdeführerin nicht dazu in der Lage ist, sich an Termine zu halten und sich um ihre körperliche Gesundheit zu kümmern, was im Übrigen auch Berufsbeistand H. \_\_\_\_\_ anlässlich der Anhörung vom 27. April 2015 bestätigte. Die Unterstützung der Beschwerdeführerin durch deren Ex-Freund bzw. seine Mutter, wie die Beschwerdeführerin sich dies vorstellt, ist nicht gegeben, da diese Personen gemäss Schreiben vom 18. April 2015 dazu nicht bereit und in der Lage sind. Berufsbeistand H. \_\_\_\_\_ teilte am 27. April 2015 mit, es bestünden momentan keine Alternativlösungen. Deren Organisation gestalte sich mangels Kooperationsbereitschaft der Beschwerdeführerin ausgesprochen schwierig, insbesondere da unter diesen Umständen wohl kaum eine Institution dazu bereit sein werde, die Beschwerdeführerin aufzunehmen.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 9 In Würdigung dieser Umstände sowie angesichts der im Gutachten vom 27. April 2015 getroffenen Schlussfolgerungen wird festgestellt, dass das Friedensgericht die fürsorgerische Unterbringung der Beschwerdeführerin zu recht auf unbestimmte Dauer aufrechterhalten hat. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. e) Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Unterbringung der Beschwerdeführerin im stationären Behandlungszentrum in Marsens längerfristig nicht angezeigt ist. Der Beistand der Beschwerdeführerin hat sich deshalb darum zu bemühen, eine Lösung zu finden, welche den Bedürfnissen der Beschwerdeführerin besser entspricht. Letztere wird dazu angehalten, bei der Suche nach einer passenden Lösung mitzuwirken. Das Friedensgericht hat zudem die Situation der Beschwerdeführerin regelmässig zu überprüfen, um eine übermässig lange Unterbringung der im stationären Behandlungszentrum in Marsens zu vermeiden. 3. Die Beschwerdeführerin hat kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Angesichts ihrer Minderintelligenz sowie ihrer finanziellen Situation wird ihr jedoch von Amtes wegen für vorliegendes Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege erteilt (Art. 117 ZPO). 4. Die Beschwerdeführerin dringt mit ihrem Antrag auf Freilassung nicht durch. Die Prozesskosten sind ihr deshalb aufzuerlegen, unter Vorbehalt der ihr gewährten unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 KESG). Die Entscheidegebühr wird pauschal auf Fr. 400.- festgesetzt (Art. 95 und 96 ZPO i.V. m. Art. 19 Abs. 1 JR). Die Prozesskosten belaufen sich damit insgesamt auf Fr. 1'400.- (Entscheidegebühr: Fr. 400.-, Auslagen für die Gutachtenserstellung: Fr. 1'000.-). (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 9 von 9 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Das Friedensgericht des Sensebezirks wird angewiesen, die Situation von A. \_\_\_\_\_ regelmässig mindestens alle zwei Monate zu überprüfen. III. A. \_\_\_\_\_ wird für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege erteilt. IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf Fr. 1'400.- (Gerichtsgebühr: Fr. 400.-, Auslagen: Fr. 1'000.-) festgesetzt und A. \_\_\_\_\_ auferlegt, unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 27.

April 2015/ggu Präsident Gerichtsschreiberin .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.